

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Präambel

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im weiteren AGB) der Firma Johann Rohrer GmbH, Danubiastraße 19, 2320 Mannswörth, Landesgericht Leoben, FN 86352p regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der Firma Johann Rohrer GmbH und ihren Vertragspartnern, Kunden und Auftraggebern (im weiteren AG) verbindlich und fair.

### 2. Angebot, Vertragsabschluss, Kostenvoranschläge

2.1. Die Angebote erfolgen freibleibend.  
2.2. Alle Lieferungen und Leistungen der Johann Rohrer GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden AGB. Davon abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, gelten nur dann, wenn sie von der Johann Rohrer GmbH ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsschluss bestätigt worden sind. Die Johann Rohrer GmbH ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist. Die Johann Rohrer GmbH erklärt, ausschließlich zu den vorliegenden AGB kontrahieren zu wollen.

2.3. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen sind unwirksam, es sei denn, dass sie von der Johann Rohrer GmbH vor Vertragsschluss oder mit Auftragsbestätigung schriftlich als vereinbart bestätigt werden; dies gilt gegenüber Verbrauchern nur eingeschränkt nach Maßgabe des §10 III KSchG, so dass die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen nicht zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich ausgeschlossen wird.

2.4. Nur durchführende Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Wartung/Reparaturarbeiten und die Geschäftsleitung selbst sind berechtigt für die Johann Rohrer GmbH Entgelte in Empfang zu nehmen.

2.5. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages hat der AG dann keine angemessene Vergütung zu leisten, wenn dies vereinbart wurde oder der AG der Johann Rohrer GmbH den Auftrag erteilt. (korrespondiert mit §5 I KSchG).

### 3. Mitwirkung des AG und Informationspflichten

3.1. Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage ist der AG im Interesse von Arbeitserfolg und Schadensverhütung verpflichtet, unseren Mitarbeitern Zugang zu allen Bereichen, welche zur Arbeitsausführung betreten oder befahren werden müssen, zu verschaffen und gegebenenfalls einen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines Versäumnis durch den AG, sind die daraus entstehenden Wartezeiten zu vergüten.

3.2. Des Weiteren ist vom AG für die Zeit der Leistungsausführung eine Strom- und Wasserversorgung zu gewährleisten und geeignete Räumlichkeiten für die gesicherte Lagerung von Maschinen und Materialien bereit zu halten.

3.3. Der AG hat vor Beginn der Leistungsausführung unseren Mitarbeitern über sämtliche vorhandenen Rohrführungs- bzw. Revisionspläne zu informieren, über die Rohrmaterialien aufzuklären und auf etwaige Besonderheiten hinzuweisen. Sollte es hierbei aufgrund eines solchen Versäumnisses des AG zu einem Schaden am Kanalsystem kommen, so haftet die Johann Rohrer GmbH nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung aus gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen für andere als Personenschäden auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

3.4. Vor Auftragserteilung hat der AG alle gefährlichen Stoffe, die in der zu reinigenden Anlage enthalten sind, unseren Mitarbeitern gegenüber anzuzeigen. Als gefährlich gelten solche Stoffe, die in einer Gefahrgutverordnung, dem Chemikaliengesetz u.ä. aufgeführt sind oder unsere Mitarbeiter in irgendeiner Weise schädigen oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können oder normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind. Der AG ist weiterhin verpflichtet, für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besonderen Gefahren zu erwarten sind, je nach Art der Gefahr, eine entsprechend geschulte Fachkraft während des Zeitraumes der Durchführung der beauftragten Arbeiten, sowie alle erforderlichen Sicherheits- und sonstige Datenblätter, zu eigenen Lasten und für die Johann Rohrer GmbH kostenfrei, zu stellen. Soweit gefährliche Stoffe nicht angegeben werden, oder der AG trotz Vorliegens solcher Stoffe auf Durchführung der Arbeiten besteht, wird die Johann Rohrer GmbH von jeder Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Arbeiten oder Schäden der Dritten anlässlich der Durchführung entstehen frei.

### 4. Arbeitsausführung

4.1. Bestandteile der auszuführenden Arbeiten beruhen auf der vorher getroffenen Vereinbarung – zumeist handelt es sich dabei um sämtliche Gruben-, Kanal- und Rohrreinigungen und -räumungen, Kanal TV-Untersuchungen und Kanalortungen und entsprechende dadurch bedingte Sanierungen aller Arten bzw. Räumungen von Fett- und/oder Ölabscheidern, Hochdruckflächenreinigungen, etc. Darüber hinaus bestimmen im Rahmen des erteilten Auftrages unsere Mitarbeiter den Arbeitsumfang, von welchem Ort aus die Arbeiten aufgenommen werden, sowie die dazu benötigten Maschinen und Geräte.

### 5. Zeitlicher Rahmen / Verzögerungen

5.1. Die Johann Rohrer GmbH bemüht sich die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Termine berechtigt den AG erst dann zur Geltendmachung, der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Johann Rohrer GmbH eine angemessene Nachfrist von wenigstens 10 Tage gesetzt hat, es sei denn ein Termingeschäft wurde vereinbart.

### 6. Arbeitserfolg

6.1. Die Johann Rohrer GmbH schuldet die Ausführung der angebotenen Leistungen. Der AG beachtet, dass keinerlei Gewähr für den Erfolg der ausgewählten Reinigungs- und Sanierungsmaßnahmen übernommen werden kann. Die Johann Rohrer GmbH wählt die zunächst kostengünstigste, mildeste und schnellste Arbeitsmethode aus. Bei Ausbleiben des Erfolgs sind wir berechtigt weitere Arbeitsweisen und Geräte – mit einer damit verbundenen Anhebung der Unkosten – auszuwählen, um einen Arbeitserfolg letztlich zu erzielen. Die vorher erfolgten Maßnahmen bleiben vergütungspflichtig. Sollten nur Maßnahmen mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand gegenüber den vorher in Aussicht gestellten zum Leistungserfolg führen, wird der Auftraggeber darüber informiert und dessen Zustimmung zum Fortgang der Arbeiten eingeholt.

6.2. Allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen, Abnahmen oder Meldungen hat der AG auf eigene Rechnung selbst zu veranlassen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der AG vor Auftragserteilung mit der Johann Rohrer GmbH vereinbart, dass bestimmte Bewilligungen von dieser einzuholen sind.

### 7. Gewährleistung / Haftung

7.1. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen ist unzulässig.

7.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen und allfällige Mängel ebenso unverzüglich anzuzeigen.

7.3. Die Gewährleistungsfrist bei sachgemäßer Nutzung beträgt gegenüber Verbrauchern iSd KSchG 2 Jahre, sonst 6 Monate. Sie wird weder durch Verbesserungen noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen, vor allem dann nicht, wenn diese außerhalb der hiermit vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgen.

7.4. Nur wenn die Johann Rohrer GmbH eine Mängelbehebung trotz angemessener Fristsetzung zu Unrecht ablehnt, ist der AG berechtigt, diese Mängelbehebung durch eine Drittfirma vornehmen zu lassen.

7.5. Schadensersatzansprüche unternehmerischer Vertragspartner, die aus der Leistung der Johann Rohrer GmbH resultieren, sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung aus gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen für andere als Personenschäden auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

### 8. Preise

8.1. Unsere Preise gelten laut aktueller Preisliste der Johann Rohrer GmbH.

### 9. Zahlungsbedingungen

9.1. Sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, sind Rechnungen am Tage des Erhalts ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig.

9.2. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 12% pro Jahr zu bezahlen.

9.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich den Mahnaufwand der Johann Rohrer GmbH bis zu Euro 14,00 zuzüglich USt, die Mahnkosten eines allfälligen Gläubigerschutzverbandes gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen, Bundesgesetzblatt 141/1996 in der jeweils geltenden Fassung, und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten, soweit sie zweckdienlich und notwendig waren, zu tragen.

9.4. Bei andauernden Arbeiten hat der AG auf Verlangen Johann Rohrer GmbH nach Maßgabe des Fortschritts der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten. Diese sind umgehend und pünktlich zu leisten.

### 10. Aufrechnungsverbot

10.1. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des AG ist ausgeschlossen.

### 11. Vertragsänderungen

11.1. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Auch die Vereinbarung von der Schriftform abzugehen bedarf dieser; dies gilt gegenüber Verbrauchern nur eingeschränkt nach Maßgabe des §10 III KSchG, so dass die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen nicht zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich ausgeschlossen wird.

### 12. Gerichtsstand / Rechtswahl

12.1. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 1 KSchG nur, insoweit ihnen nicht zwingende Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. Nr. 140/1979) in seiner jeweils geltenden Fassung entgegenstehen.

12.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB oder des sonstigen mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages, berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene, die am nächsten kommt und am ehesten entspricht.

12.3. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Johann Rohrer GmbH und den unternehmerischen Vertragspartnern wird das sachlich zuständige Gericht in Leoben vereinbart, wobei die Johann Rohrer GmbH aber berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand der Vertragspartner besteht, anhängig zu machen.

12.4. Die Johann Rohrer GmbH ist berechtigt, die Daten der Vertragspartner gemäß Datenschutzgesetz im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern und zu bearbeiten.